



Vorlage Nr.: 20/219

08.06.2010

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Verkehrsfragen und -entwicklung	Kreisdirektor	23.06.2010	2
Kreisausschuss	Kreisdirektor	28.06.2010	13
Kreistag	Kreisdirektor	05.07.2010	12

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr - Abschlagsregelung

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☒ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☐ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☒ nein	Erl-Nr.:
	<i>Langfristig?</i>	☐ nein	☒ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☒ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
FD 22		gez. Schmidt		
FD 18	gez. Jünemann		gez. Butz	gez. Süberkrüb

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat der VRR AöR und die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR beschließen eine jährlich um 2 % abschnmelzende Abschlagsregelung (beginnend im Jahr 2011 mit 18 % Abschlag, endend im Jahr 2019 mit 2 % Abschlag).
2. Der/die Eigentümer oder Gesellschafter ist/sind bezüglich der Frage der Gewährung des Kreisabschlages in die lokalen Anhörungsgespräche mit den abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften frühzeitig einzubinden.
3. Sollte es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommen, wird die VRR AöR in die entsprechende Beschlussvorlage den angemeldeten Finanzierungsbedarf und den jeweils darauf anzuwendenden abschnmelzenden Abschlag in Ansatz bringen und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorlegen.
4. Die VRR AöR wird beauftragt, im letzten Sitzungsblock des Jahres 2010 eine dementsprechende Änderung der Satzung des Zweckverbandes VRR den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 19 Absatz 5 der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird u. a. dem Kreis Recklinghausen bis zum 31.12.2010 ein Abschlag von 20 % auf die allgemeine Umlage eingeräumt. Die VRR-Abschlagsregelung gibt es seit Bestehen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (1980). Zunächst sind von den drei Gesellschaftern der Vestische Straßenbahnen GmbH nur die Stadt Bottrop und der Kreis Recklinghausen in den Genuss des Abschlages gekommen.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat sich mit Beschluss vom 19.12.2005 damit einverstanden erklärt, dass die Stadt Gelsenkirchen bezogen auf die Vestische Straßenbahnen GmbH ab dem 01.01.2006 in den Genuss der Entlastung von 20 % auf die allgemeine Verbandsumlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr kommt. Sinn des Beschlusses war es, die Ungleichbehandlung der Gesellschafter der Vestische Straßenbahnen GmbH aufzuheben.

Der Abschlag wird laut § 19 Absatz 5 der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr von denjenigen Verbandsmitgliedern finanziert, die Eigentümer oder Gesellschafter der kommunalen Verbundverkehrsunternehmen sind, welche die abschlagsberechtigten Gebietskörperschaften bedienen (= Rückbelastung).

Laut der Protokollnotiz zu § 19 Absatz 5 der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr sollten spätestens zum 01.01.2009 auf Initiative der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel aufgenommen werden, eine Anschlussregelung für die am 31.12.2010 auslaufende Abschlagsregelung zu finden.

Aus der Abschlagsregelung ergibt sich für den Kreis Recklinghausen für 2010 ausgehend von der Haushaltsplanung 2010 ein finanzieller Vorteil von rd. 25 T€. Dabei sind die Auswirkungen aus den mit der Dortmunder Stadtwerke AG im lokalen Anhörungsgespräch vom 24.11.2009 getroffenen Absprachen berücksichtigt worden.

Die Verwaltung der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR hat für die Sitzungen des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 01.07.2010 den anfangs aufgeführten Beschlussvorschlag unterbreitet.

Die Ausgestaltung der verpflichtenden lokalen Anhörungsgespräche mit einer individuellen Abschlagsregelung bleibt der VRR-Beschlussvorlage zufolge unberührt.

In der Vorbereitung des entsprechenden Tagesordnungspunktes vom 04.06.2010 hat die Kreisverwaltung die Vertreter des Kreises Recklinghausen in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr mit Blick auf die am 05.07.2010 stattfindende Sitzung des Kreistages darauf hingewiesen, dass durch die Vertreter des Kreises Recklinghausen eine Beschlussfassung im Sinne des Beschlussvorschlages nur vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages erfolgen kann.

Die VRR-Abschlagsregelung muss als eine Sonderregelung gesehen werden. Die Kreisverwaltung würde sich aus finanziellen Gründen eine Beibehaltung der in der Zweckverbandssatzung enthaltenen Abschlagsregelung wünschen. Sie erkennt aber auch nicht die Interessen der Verbandsmitglieder, die durch die Abschlagsregelung belastet werden. Die Sonderregelung soll über einen Zeitraum von neun Jahren kontinuierlich abgeschmolzen werden und ab 2020 ganz entfallen. Damit ist ein gleitender Übergang zu einer Finanzierung ohne Abschlagsregelung vorgesehen. Hinzu kommt, dass ein Zweckverband als Solidargemeinschaft zu sehen ist.

Für den konkret hier vorliegenden Sachverhalt schlägt die Kreisverwaltung unter Abwägung der verschiedenen Interessenslagen vor, die finanziellen Interessen des Kreises Recklinghausen der beabsichtigten Abschaffung der Abschlagsregelung unterzuordnen und entsprechend dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):
